



Vereinte Nationen

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der fünfundzwanzigsten Sondertagung
der Generalversammlung**

6. – 9. Juni 2001

Generalversammlung

**Offizielles Protokoll • Fünfundzwanzigste Sondertagung
Beilage 1 (A/S-25/9)**

Resolutionen
und
Beschlüsse

der fünfundzwanzigsten Sondertagung
der Generalversammlung

6. – 9. Juni 2001

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Fünfundzwanzigste Sondertagung
Beilage 1 (A/S-25/9)



Vereinte Nationen • New York 2002

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der oben genannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Zusätzlich zum Wortlaut der von der Generalversammlung auf ihrer fünfundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse enthält der vorliegende Band ein Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die auf Grund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das Gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

<i>Abschnitt</i>		<i>Seite</i>
I.	Tagesordnung	1
II.	Resolution auf Grund des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/S-25/6)	3
III.	Resolution auf Grund des Berichts des Ad-hoc-Plenarausschusses der fünfundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (A/S-25/7/Rev.1)	5
IV.	Beschlüsse	
	A. Wahlen und Ernennungen	17
	B. Sonstige Beschlüsse.....	19

ANHANG

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse	23
---	----

I. TAGESORDNUNG¹

1. Eröffnung der Sondertagung durch den Leiter der Delegation Finnlands
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung
3. Vollmachten der Vertreter für die fünfundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung:
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten
5. Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss der Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)
6. Ablauf der Tagung
7. Annahme der Tagesordnung
8. Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Habitat-Agenda
9. Weitere Maßnahmen und Initiativen zur Überwindung der Hindernisse bei der Umsetzung der Habitat-Agenda
10. Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend
11. Annahme des Schlussdokuments

¹ Siehe auch Abschnitt IV.B, Beschluss S-25/24.

II. Resolution auf Grund des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses

S-25/1. Vollmachten der Vertreter für die fünfundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses¹ und der darin enthaltenen Empfehlung,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

*5. Plenarsitzung
8. Juni 2001*

¹ A/S-25/6.

III. Resolution auf Grund des Berichts des Ad-hoc-Plenarausschusses der fünfundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

S-25/2. Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend

Die Generalversammlung

verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend.

*6. Plenarsitzung
9. Juni 2001*

Anlage

Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend

Wir, die Vertreter der Regierungen, geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, zusammengetreten auf dieser Sondertagung der Generalversammlung, um die Umsetzung der Habitat-Agenda¹ zu überprüfen, die erzielten Fortschritte anzuerkennen und die noch bestehenden Hindernisse und neu auftretende Fragen aufzuzeigen, bekräftigen unseren Willen und unsere Entschlossenheit, die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen² und die Habitat-Agenda in vollem Umfang umzusetzen und Beschlüsse über weitere Initiativen im Geiste der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³ zu fassen. Die Istanbul-Erklärung und die Habitat-Agenda werden auch in den kommenden Jahren den grundlegenden Rahmen für die nachhaltige Entwicklung der menschlichen Siedlungen bilden.

Daher

A. Erneuerung der auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) eingegangenen Verpflichtungen

1. erklären wir erneut, dass der Mensch im Mittelpunkt unseres Strebens nach einer nachhaltigen Entwicklung steht und den Ausgangspunkt für unsere Maßnahmen zur Umsetzung der Habitat-Agenda bildet;

2. möchten wir betonen, dass wir an einem besonderen Punkt in der Entwicklung menschlicher Siedlungen angelangt sind, an dem bald die Hälfte der sechs Milliarden Menschen zählenden Weltbevölkerung in Städten leben wird und unser Planet mit einem beispiellosen Wachstum der Stadtbevölkerung, hauptsächlich in den Entwicklungsländern, konfrontiert ist. Die Entscheidungen, die wir heute treffen, werden weitreichende Folgen haben. Wir stellen mit großer Sorge fest, dass jeder vierte Stadtbewohner auf der Welt unterhalb der Armutsgrenze lebt. Vielen Städten, die mit raschem Wachstum, Umweltproblemen und schleppender Wirtschaftsentwicklung konfrontiert sind, ist es nicht gelungen, die Herausforderung, eine ausreichende Zahl von Arbeitsplätzen zu schaffen, angemessenen Wohnraum bereitzustellen und die Grundbedürfnisse ihrer Bürger zu befriedigen, zu bewältigen;

3. unterstreichen wir erneut, dass ländliche und städtische Gebiete wirtschaftlich, sozial und ökologisch voneinander abhängen und dass Städte und Gemeinden Wachstumsmotoren sind, die zur Entwicklung sowohl der ländlichen als auch der städtischen Siedlungen beitragen. Die Hälfte der Weltbevölkerung lebt in ländlichen Siedlungen, und in Afrika und Asien ist die Landbevölkerung in der Mehrheit. Eine integrierte Raumplanung und die ausgewogene Berücksichtigung der ländlichen und städtischen Lebensbedingungen sind für alle Länder von entscheidender Bedeutung. Die Komplementarität und die Wechselbeziehungen

¹ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap.I, Resolution 1, Anlage II.

² Ebd., Anlage I.

³ Siehe Resolution 55/2.

zwischen dem ländlichen und dem städtischen Raum müssen voll genutzt werden, indem ihren unterschiedlichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Erfordernissen gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird. Gleichzeitig mit der Bekämpfung der städtischen Armut gilt es, auch die Armut auf dem Land zu bekämpfen und die Lebensbedingungen zu verbessern sowie Arbeitsplätze und Bildungsmöglichkeiten in ländlichen Siedlungen und in kleinen und mittelgroßen Städten und Gemeinden in ländlichen Gebieten zu schaffen;

4. bekräftigen wir unsere Entschlossenheit, der Verschlechterung der Umweltbedingungen, die die Gesundheit und die Lebensqualität von Milliarden von Menschen bedroht, auf allen Ebenen entgegenzutreten. Manche umweltschädigenden Aktivitäten auf lokaler Ebene haben weltweite Auswirkungen und müssen im Kontext der menschlichen Siedlungen angegangen werden;

5. bekräftigen wir die Ziele und Grundsätze des angemessenen Wohnraums für alle und der nachhaltigen Siedlungsentwicklung in einer verstärkenden Welt, die in der Habitat-Agenda⁴ niedergelegt sind und die Grundlage unserer Verpflichtungen bilden;

6. erneuern und bekräftigen wir unsere in der Habitat-Agenda eingegangenen Verpflichtungen im Hinblick auf angemessenen Wohnraum für alle, zukunftsfähige menschliche Siedlungen, Hilfe zur Selbsthilfe und Partizipation, Gleichstellung der Geschlechter, Finanzierung von Wohnraum und menschlichen Siedlungen, internationale Zusammenarbeit und Bewertung der erzielten Fortschritte⁵;

B. Begrüßung der Fortschritte bei der Umsetzung der Habitat-Agenda

7. würdigen wir die Anstrengungen aller staatlichen Ebenen, der Vereinten Nationen, anderer zwischenstaatlicher Organisationen, der Partner der Habitat-Agenda und der Exekutivdirektorin des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) und begrüßen die bei der Umsetzung der Habitat-Agenda bislang erzielten Fortschritte. Wir nehmen mit Genugtuung Kenntnis von den National- und Regionalberichten über die Umsetzung der Habitat-Agenda⁶ und von dem Bericht der Exekutivdirektorin des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) über die Gesamtüberprüfung und -bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Habitat-Agenda⁷, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Prioritäten und Ziele für jede Region und im Einklang mit der Rechtsordnung und den innerstaatlichen Politiken eines jeden Landes vorgenommen wurde;

8. begrüßen wir den von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung gefassten Beschluss⁸, wonach der Sonderberichterstatter im Rahmen seines Mandats, dessen Schwerpunkt auf menschenwürdigem Wohnen als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard liegen wird, einen regelmäßigen Dialog in die Wege leiten und mögliche Bereiche der Zusammenarbeit mit den Regierungen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, den internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Wohnrechte, namentlich dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), den nichtstaatlichen Organisationen und den internationalen Finanzinstitutionen erörtern sowie Empfehlungen zur Verwirklichung der unter das Mandat fallenden Rechte abgeben soll;

9. nehmen wir außerdem mit Befriedigung Kenntnis von dem zunehmenden Bewusstsein für die Notwendigkeit, Armut, Obdachlosigkeit, Arbeitslosigkeit, den Mangel an Grundversorgungseinrichtungen, die Ausgrenzung von Frauen, Kindern und Randgruppen,

⁴ Siehe *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II, Kap. II, Ziffer 25.

⁵ Ebd., Anlage II, Kap. III.

⁶ Diese Berichte wurden den Teilnehmern der Sondertagung als Quellendokumente vorgelegt. Siehe www.unchs.org/istanbul+5/nationalr.htm.

⁷ A/S-25/3.

⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A, Resolution 2000/9.

einschließlich indigener Gemeinschaften, und die soziale Fragmentierung auf ganzheitliche Weise zu bekämpfen und so für bessere, menschenwürdigere und integrative menschliche Siedlungen auf der ganzen Welt zu sorgen. Die Regierungen, die internationalen Organisationen und die Akteure der Zivilgesellschaft haben kontinuierliche Anstrengungen zur Bewältigung dieser Probleme unternommen;

10. nehmen wir Kenntnis von der Entwicklung integrierter und partizipativer Konzepte städtischer Umweltplanung und -gestaltung im Rahmen der Umsetzung der Agenda 21⁹. In dieser Hinsicht begrüßen wir die Unterstützung, die zahlreiche Regierungen den Mechanismen für Konsultationen und Partnerschaften zwischen interessierten Parteien im Hinblick auf die Ausarbeitung und Durchführung von lokalen Umweltplänen und Lokale-Agenda-21-Initiativen gewährt haben;

11. begrüßen wir die wachsende wirtschaftliche Bedeutung der Städte und Gemeinden in unserer sich globalisierenden Welt sowie die Fortschritte beim Aufbau von öffentlich-privaten Partnerschaften und der Stärkung von Klein- und Kleinstunternehmen. Städte und Gemeinden verfügen über das Potenzial, die Vorteile der Globalisierung in größtmöglichem Maße zu nutzen und ihre negativen Folgen zu mildern. Gut verwaltete Städte können ein wirtschaftliches Umfeld bieten, das in der Lage ist, Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und ein vielfältiges Güter- und Dienstleistungsangebot bereitzustellen;

12. begrüßen wir die Anstrengungen, die zahlreiche Entwicklungsländer bislang unternommen haben, um die Verwaltung der Städte zu dezentralisieren und auf diese Weise den Beitrag der Kommunen zur Umsetzung der Habitat-Agenda zu verstärken;

13. begrüßen wir außerdem die Beiträge der Regierungen und anderen staatlichen Ebenen, die die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Habitat-Agenda durch ihre Rechtsvorschriften, Politiken und Programme tragen;

14. würdigen wir den wichtigen Beitrag, den die Kommunen auf der ganzen Welt zur Umsetzung der Habitat-Agenda geleistet haben, indem sie durch konzertierte Maßnahmen und die Stärkung der Partnerschaften zwischen allen staatlichen Ebenen die Lebensbedingungen in den menschlichen Siedlungen und insbesondere auch die städtische Verwaltungsführung verbessert haben. Eine breite Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen, gekoppelt mit Rechenschaftspflicht, vereinfachten Verfahren und Transparenz, ist unerlässlich für die Verhütung von Korruption und die Förderung des öffentlichen Interesses. In diesem Zusammenhang stellen wir mit Befriedigung fest, dass der Umsetzung der Habitat-Agenda und den Grundsätzen der guten Verwaltungsführung auf allen Ebenen zunehmend Vorrang eingeräumt wird;

15. erkennen wir die wichtige Arbeit an, die der Weltverband der Parlamentarier für Habitat im Hinblick auf die Umsetzung der Habitat-Agenda geleistet hat. Gleichzeitig ermutigen wir ihn, sich auch weiterhin für die Umsetzung der Habitat-Agenda einzusetzen;

16. erkennen wir an, dass die Grundausrichtung der neuen strategischen Vision des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) und ihr Schwerpunkt auf den beiden Weltkampagnen für sichere Nutzungs- und Besitzrechte beziehungsweise für gute Stadtverwaltung strategische Ansatzpunkte für eine wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda und insbesondere zur Orientierung der internationalen Zusammenarbeit an den Zielen "angemessener Wohnraum für alle" und "nachhaltige Siedlungsentwicklung" sind. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Einrichtung des Beratenden Ausschusses der kommunalen Gebietskörperschaften und danken ihm für seinen Beitrag zur Arbeit des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) und zur Vorbereitung der Sondertagung der Generalversammlung;

⁹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

C. Bestehende Mängel und Hindernisse

17. nehmen wir mit großer Besorgnis Kenntnis von der derzeitigen Situation der menschlichen Siedlungen auf der ganzen Welt, insbesondere wie sie im dritten Weltbericht über Wohn- und Siedlungswesen¹⁰ beschrieben sind. Trotz der fortgesetzten Anstrengungen, die die Regierungen und ihre Partner der Habitat-Agenda zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unternommen haben, stellt die weit verbreitete Armut nach wie vor das Haupthindernis dar, und auch die Umweltbedingungen in vielen Ländern sind in hohem Maße verbesserungsbedürftig. Ein kritischer Faktor ist, dass die Wohnraumsituation der Mehrzahl der in Armut lebenden Menschen noch immer nicht rechtlich abgesichert ist und dass andere nicht einmal über die einfachste Unterkunft verfügen. Somit stehen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung weiterhin schwerwiegende Hindernisse entgegen;

18. stellen wir mit Besorgnis fest, dass eines der grundlegenden Hindernisse bei der Umsetzung der Habitat-Agenda die Diskrepanz zwischen den in Istanbul eingegangenen Verpflichtungen und dem politischen Willen zu ihrer Erfüllung ist. Wir sind uns außerdem bewusst, dass die Mängel im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und der Bewusstseinsbildung ein Hindernis darstellen;

19. sind wir uns dessen bewusst, dass erhebliche finanzielle Schwierigkeiten in Ländern, in denen es auf Grund laufender Konflikte, anthropogener Katastrophen, Naturkatastrophen und anderer Kalamitäten in Nachbarländern zu einem Zustrom von Flüchtlingen kommt, akute Probleme bei der Bereitstellung angemessener Unterkünfte, Wohnungen und menschlicher Siedlungen verursachen;

20. sind wir uns der Mängel auf dem Gebiet der Wohnungs- und Stadtpolitik bewusst, durch die die Möglichkeiten für Partizipation und Partnerschaft eingeschränkt werden und die Umsetzung der besten Verfahrensweisen in gute Politik erschwert wird. Darüber hinaus sind wir zutiefst darüber besorgt, dass viele Frauen noch immer nicht uneingeschränkt und gleichberechtigt in allen Bereichen der Gesellschaft mitwirken und gleichzeitig in höherem Maße unter den Auswirkungen der Armut zu leiden haben;

21. sind wir uns außerdem der Tatsache bewusst, dass der weltweite Verstädterungsprozess zum Entstehen von Ballungsräumen geführt hat, die sich über die Verwaltungsgrenzen der ursprünglichen Städte hinaus erstrecken, zwei oder mehr Verwaltungseinheiten umfassen, über Kommunalverwaltungen mit unterschiedlichen Kapazitäten und Prioritäten verfügen und unter fehlender Koordinierung leiden;

22. stellen wir fest, dass einem effizienten Grundstücks- und Wohnungsmarkt, der ein ausreichendes Wohnraumangebot gewährleistet, gravierende Hindernisse im Wege stehen. Die in Ziffer 76 der Habitat-Agenda empfohlenen Maßnahmen wurden nicht in vollem Umfang durchgeführt;

23. haben wir erhebliche Hindernisse im Zusammenhang mit den begrenzten wirtschaftlichen, technischen und institutionellen Kapazitäten auf allen staatlichen Ebenen, insbesondere in den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, festgestellt. Wir sind uns dessen bewusst, dass es an umfassenden und integrativen Politiken für kapazitätsschaffende Institutionen und zu deren Vernetzung fehlt;

24. haben wir außerdem auf allen Ebenen wirtschaftspolitische Maßnahmen und Zwänge auf den Finanzmärkten festgestellt, die die Mobilisierung ausreichender Ressourcen zur Deckung des Bedarfs vieler Länder auf dem Gebiet der zukunftsfähigen menschlichen Siedlungen verhindert haben;

25. sind wir uns dessen bewusst, dass die Mobilisierung inländischer Ressourcen und solide einzelstaatliche Politiken für die Finanzierung von Wohnraum und menschlichen Siedlungen unabdingbar sind. Die Regierungen tragen zwar die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Habitat-Agenda, doch ist die Unterstützung durch die internationale Gemein-

¹⁰ Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), *Cities in a Globalizing World: Global Report on Human Settlements 2001* (London und Sterling (Virginia), Earthscan Publications Ltd., 2001).

schaft ebenso unerlässlich. Wir bedauern, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wohnungsversorgung und Siedlungsentwicklung seit 1996 nicht maßgeblich verstärkt worden ist, ein Umstand, der zunehmend Anlass zur Besorgnis gibt. Wir bedauern außerdem, dass viele Länder nicht in der Lage gewesen sind, die Marktmechanismen ausreichend zu nutzen, um ihren Finanzbedarf auf dem Gebiet der Wohnungsversorgung und Siedlungsentwicklung zu decken;

26. sind wir uns dessen bewusst, dass es insbesondere in den Entwicklungsländern ungleichen Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnik gibt, was dazu geführt hat, dass die Regierungen und die Partner der Habitat-Agenda diese Ressourcen bei der Umsetzung der Habitat-Agenda nicht optimal nutzen können;

27. beschließen wir ferner, konzertierte Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus zu ergreifen, der ein ernst zu nehmendes Hindernis für die Umsetzung der Habitat-Agenda darstellt;

28. erkennen wir an, dass diese Mängel und Hindernisse schwerwiegende Folgen haben: zum ersten Mal in der Geschichte der Menschheit werden mehr als die Hälfte der sechs Milliarden Menschen auf unserem Planeten in Städten leben. Für viele Menschen haben sich die Lebensbedingungen nicht verbessert, sondern verschlechtert. Die in den vergangenen fünf Jahren aufgetretenen Mängel und Hindernisse haben den weltweiten Fortschritt in Richtung auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung verlangsamt. Es müssen unbedingt Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Habitat-Agenda in jedem Land jetzt in konkrete Politik und praktische Maßnahmen umgesetzt wird;

D. Ergreifung weiterer Maßnahmen

29. bekräftigen wir unsere Entschlossenheit, die bei der Umsetzung der Habitat-Agenda angetroffenen Hindernisse zu überwinden, insbesondere die Armut, die nach unserer Auffassung dabei der grundlegende Faktor ist, und ein förderliches Umfeld auf nationaler und internationaler Ebene zu stärken und aufrechtzuerhalten, und verpflichten uns zu diesem Zweck, unsere Anstrengungen zur vollen und wirksamen Umsetzung der Habitat-Agenda zu beschleunigen. Entschlossen, unseren Anstrengungen zur Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen neuen Auftrieb zu verleihen, stellen wir im Folgenden weitere Initiativen zur Erreichung dieses Zieles vor. Zu Beginn des neuen Jahrtausends und im Bewusstsein unserer Verantwortung gegenüber den kommenden Generationen verpflichten wir uns nachdrücklich auf die Bereitstellung angemessenen Wohnraums für alle und eine nachhaltige Siedlungsentwicklung in einer von Verstädterung geprägten Welt. Wir laden die Menschen aller Länder und aller Lebenssituationen sowie die internationale Gemeinschaft ein, sich mit uns erneut zu unserer gemeinsamen Vision einer gerechteren und faireren Welt zu bekennen;

30. erklären wir erneut, dass die Familie die Grundeinheit der Gesellschaft ist und als solche gestärkt werden soll. Sie hat Anspruch auf umfassenden Schutz und Unterstützung. In den verschiedenen kulturellen, politischen und sozialen Systemen gibt es unterschiedliche Formen der Familie. Eine Ehe darf nur bei freier Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden, und Mann und Frau sollen gleichberechtigte Partner sein. Die Rechte, Fähigkeiten und Verantwortlichkeiten der Familienmitglieder müssen geachtet werden. Die Siedlungsplanung soll die konstruktive Rolle der Familie bei der Konzeption, Entwicklung und Verwaltung von Siedlungen berücksichtigen. Die Gesellschaft soll gegebenenfalls alle notwendigen Voraussetzungen für die Integration, Zusammenführung, Erhaltung, Verbesserung der Situation und den Schutz von Familien unter angemessenen Wohnverhältnissen mit Zugang zu Grundversorgungseinrichtungen und einer dauerhaften Existenzgrundlage schaffen¹¹;

31. beschließen wir, unter anderem im Rahmen einer Armutsbekämpfungsstrategie eine Sozial- und Wirtschaftspolitik zu fördern, die geeignet ist, die Wohnbedürfnisse der Fa-

¹¹ Siehe *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6) Kap. I, Resolution 1, Anlage II, Kap. II, Ziffer 31.

milien und ihrer einzelnen Mitglieder zu befriedigen, wobei der Fürsorge für Kinder besondere Beachtung zu schenken ist¹²;

32. beschließen wir außerdem, Änderungen in den Einstellungen, Strukturen, Politiken, Rechtsvorschriften und den sonstigen Gepflogenheiten im Zusammenhang mit Geschlechterrollen zu fördern, um alle Hindernisse für Menschenwürde und Gleichheit in Familie und Gesellschaft zu beseitigen und die volle und gleiche Teilhabe von Frauen und Männern, unter anderem an der Ausarbeitung, Durchführung und Weiterverfolgung staatlicher Politiken und Programme, zu fördern¹³;

33. bitten wir die Regierungen, die Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, die Qualität und Kohärenz ihrer Unterstützung der Armutsbekämpfung und der nachhaltigen Siedlungsentwicklung, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, zu verbessern. Dies wiederum erfordert nicht nur eine Erneuerung des politischen Willens, sondern auch die Mobilisierung und Zuteilung neuer und zusätzlicher Ressourcen auf nationaler wie internationaler Ebene. Wir fordern nachdrücklich die Aufstockung der den Entwicklungsländern bei ihren Bemühungen um die Minderung der Armut gewährten internationalen Hilfe, namentlich durch die Schaffung eines förderlichen Umfelds, das die Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft erleichtert, durch die Verbesserung ihres Marktzugangs, die Erleichterung des Zuflusses von Finanzmitteln und die volle und wirksame Umsetzung aller bereits eingeleiteten Initiativen zur Schuldenerleichterung;

34. betonen wir, dass die internationale Gemeinschaft gegebenenfalls weitere Maßnahmen in Erwägung ziehen sollte, die zu dauerhaften Lösungen für die Auslandsverschuldungslast der Entwicklungsländer führen;

35. danken wir in diesem Zusammenhang denjenigen entwickelten Ländern, die dem Ziel der Aufwendung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe zugestimmt und es erreicht haben, und fordern die entwickelten Länder auf, soweit nicht bereits geschehen, sich verstärkt darum zu bemühen, das vereinbarte 0,7-Prozent-Ziel baldmöglichst zu erreichen und, soweit vereinbart, im Rahmen dieses Ziels 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen;

36. ersuchen wir die internationale Gemeinschaft, die Bekämpfung der Armut nachdrücklich zu unterstützen, und begrüßen die laufenden Konsultationen des Generalsekretärs zur Einrichtung eines Weltsolidaritätsfonds für Armutsbekämpfung, mit dem Ziel, unter anderem die sozialen Politiken und Programme der Habitat-Agenda zu finanzieren und zu verwirklichen, welche die Herausforderungen der Armutsbekämpfung und der nachhaltigen Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, angehen sollen, wobei der freiwillige Charakter der Beiträge zu berücksichtigen ist;

37. beschließen wir, die Probleme und Lösungen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens durch die umfassende und offene Verbreitung von Informationen stärker ins Bewusstsein zu rücken, und verpflichten uns, den politischen Willen auf allen Ebenen zu erneuern und zu fördern;

38. beschließen wir außerdem, die Armen und Schwachen zur Selbsthilfe zu befähigen, unter anderem indem wir uns für eine größere Sicherheit der Nutzungs- und Besitzrechte einsetzen und einen besseren Zugang zu Informationen und guten Verfahrensweisen ermöglichen, wozu auch das Bewusstmachen der gesetzlichen Rechte gehört. Unser Ziel ist es, konkrete Politiken zur Überwindung der zunehmenden städtischen Armut auszuarbeiten;

39. beschließen wir ferner, die Kommunen, die nichtstaatlichen Organisationen und die anderen Partner der Habitat-Agenda im Rahmen der Rechtsordnung und nach Maßgabe der Bedingungen des jeweiligen Landes dazu zu befähigen, eine wirksamere Rolle bei der Bereitstellung von Wohnraum und der nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu übernehmen. Dies lässt sich durch eine wirksame Dezentralisierung, je nach Sachlage, der Verantwortlich-

¹² Ebd., Ziffer 40 k).

¹³ Ebd., Ziffer 119 e).

keiten, der Politiksteuerung, der Entscheidungsbefugnisse und ausreichender Mittel, nach Möglichkeit auch der Zuständigkeit für die Erhebung von Steuern, Gebühren und Beiträgen, an die kommunalen Gebietskörperschaften sowie durch Partizipation und lokale Demokratie und durch internationale Zusammenarbeit und Partnerschaften erreichen. Insbesondere soll sichergestellt werden, erforderlichenfalls mittels geeigneter Mechanismen, dass Frauen eine wirksame Rolle bei den Entscheidungsprozessen der Kommunen übernehmen. In diesem Zusammenhang vereinbaren wir, wo möglich, namentlich unter anderem über die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen, unseren Dialog über alle Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Dezentralisierung und Stärkung der kommunalen Gebietskörperschaften, in Unterstützung der Umsetzung der Habitat-Agenda und in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung und den Politiken eines jeden Landes, zu verstärken;

40. legen wir den Behörden in städtischen Ballungsräumen nahe, Mechanismen auszuarbeiten und gegebenenfalls Rechts-, Finanz-, Verwaltungs-, Planungs- und Koordinierungsinstrumente zu fördern, um gerechtere, geordnetere und funktionsfähigere Städte zu schaffen;

41. beschließen wir, Kapazitäten und Netzwerke aufzubauen, um alle Partner in die Lage zu versetzen, einen wirksamen Beitrag zur Wohnungsversorgung und Siedlungsentwicklung zu leisten. Die Steuerung des Verstärkerungsprozesses erfordert starke und rechenschaftspflichtige öffentliche Institutionen, die in der Lage sind, wirksame Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen alle Zugang zu den Grundversorgungseinrichtungen haben. Der Aufbau von Kapazitäten muss unter anderem auf die Unterstützung der Dezentralisierung und partizipativer Prozesse des Stadtmanagements gerichtet sein. Wir verpflichten uns außerdem, die Institutionen und die rechtlichen Rahmenbedingungen zu stärken, die eine breite Partizipation an der Entscheidungsfindung und der Umsetzung der Strategien, Politiken und Programme auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens ermöglichen und erleichtern;

42. anerkennen, würdigen und unterstützen wir die Tätigkeit von Freiwilligen und von Gemeinwesenorganisationen. Die Freiwilligentätigkeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der menschlichen Siedlungen, da sie hilft, starke, von Zusammenhalt geprägte Gemeinwesen aufzubauen und ein Gefühl sozialer Solidarität zu entwickeln, und dabei gleichzeitig erhebliche wirtschaftliche Ergebnisse hervorbringt;

43. sind wir entschlossen, die Kapazitäten auf dem Gebiet der Katastrophenvorbereitung, -bereitschaft, -milderung und -abwehr mit Hilfe nationaler und internationaler Kooperationsnetze zu steigern, um die Gefährdung menschlicher Siedlungen durch Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen zu verringern und wirksame Programme zur Katastrophenfolgenbeseitigung in den betroffenen Siedlungen durchzuführen, unter anderem mit dem Ziel, den unmittelbaren Bedarf zu decken, die Gefahr künftiger Katastrophen zu mindern und die wiederaufgebauten menschlichen Siedlungen für alle zugänglich zu machen;

44. verpflichten wir uns auf das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter in der Siedlungsentwicklung und beschließen, die Gleichstellung und die Ermächtigung der Frau als wirksame Mittel zur Armutsbekämpfung und zur Stimulierung der Entwicklung wirklich zukunftsfähiger menschlicher Siedlungen zu fördern. Wir verpflichten uns ferner, Politiken und Verfahren zur Förderung der vollen und gleichberechtigten Mitwirkung von Frauen an der Planung und Entscheidungsfindung im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens auszuarbeiten und zu verstärken;

45. verpflichten wir uns außerdem, die bestehenden Finanzierungsmechanismen zu stärken und geeignete innovative Ansätze zur Finanzierung der Wohnungsversorgung und der Siedlungsentwicklung auf allen Ebenen aufzuzeigen und auszuarbeiten. Ferner beschließen wir, weitere Gesetzes- und Verwaltungsreformen durchzuführen, um Frauen uneingeschränkten und gleichen Zugang zu den wirtschaftlichen Ressourcen zu verschaffen, namentlich auch zu dem Recht auf Erbe und auf Eigentum an Grund und Boden und anderen Eigentumswerten, auf Kredite, natürliche Ressourcen und geeignete Technologien sowie die Gewährleistung sicherer Nutzungs- und Besitzrechte und des Rechts, vertragliche Vereinbarungen einzugehen. Wir beschließen, uns für den erweiterten und gleichen Zugang aller zu einer offenen, effizienten, wirkungsvollen und geeigneten Wohnungsfinanzierung einzusetzen, gege-

benenfalls Sparmechanismen im informellen Sektor zu unterstützen und die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Kapazitäten im Bereich des Finanzmanagements auf allen geeigneten Ebenen zu verstärken;

46. beschließen wir, die Sanierung von Elendsvierteln und die Regularisierung von Squattersiedlungen im Rahmen der Rechtsordnung des jeweiligen Landes zu fördern. Insbesondere bekräftigen wir erneut das Ziel der Initiative "Städte ohne Elendsviertel", bis zum Jahr 2020 die Lebensbedingungen von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern erheblich zu verbessern;

47. bekräftigen wir, dass im Interesse erschwinglichen Wohnraums für die Armen die Zusammenarbeit zwischen den Staaten gefördert werden muss, mit dem Ziel, den Einsatz geeigneter kostengünstiger und umweltverträglicher Baustoffe und angepasster Technologien für den Bau angemessener, erschwinglicher Wohnungen und Einrichtungen für die Armen, insbesondere in Elendsvierteln und Spontansiedlungen, zu einer weit verbreiteten Praxis zu machen;

48. beschließen wir, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Übergangsländer in das System der multilateralen Zusammenarbeit zu Gunsten einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung einzubinden, indem wir diese Länder stärker dabei unterstützen, einen angemessenen Grad der Dezentralisierung bei der Verwaltung städtischer und ländlicher Siedlungen zu bestimmen. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, die Finanzinstitutionen der Vereinten Nationen, die internationalen und nationalen Stiftungen, den Privatsektor und die anderen Partner der Habitat-Agenda in diese Anstrengungen einzubeziehen;

49. nehmen wir mit Befriedigung davon Kenntnis, dass viele Länder gegenwärtig Wohnungspolitik ausarbeiten. Wir beschließen, die notwendigen Gesetzes- und Verwaltungsreformen durchzuführen, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Menschen einzeln und gemeinsam unternehmen, um erschwinglichen Wohnraum zu schaffen, die Bereitstellung von Land proaktiv zu planen, ein effizientes Funktionieren der Grundstücksmärkte und der Grund- und Bodenverwaltung zu fördern, die rechtlichen und sozialen Schranken für den gleichen und gleichberechtigten Zugang zu Grund und Boden zu beseitigen und sicherzustellen, dass das gleiche Recht von Frauen und Männern auf Land und Eigentum gesetzlich geschützt wird. Im Hinblick auf die Durchführung dieser Maßnahmen erkennen wir die Notwendigkeit an, die Bereitstellung erschwinglichen Wohnraums und von Einrichtungen der Grundversorgung für Obdachlose mit Nachdruck zu fördern, rechtswidrige Zwangsräumungen zu verhindern und den Zugang aller Menschen, insbesondere der Armen und der schwächeren Bevölkerungsgruppen, zu Informationen über die Rechtsvorschriften im Wohnungswesen, namentlich die bestehenden gesetzlichen Rechte, und über die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe bei Verstößen gegen diese Rechtsvorschriften zu erleichtern. In diesem Zusammenhang nehmen wir mit Genugtuung Kenntnis von den ersten Ansätzen und Aktivitäten der Weltkampagne für sichere Nutzungs- und Besitzrechte und unterstützen diese;

50. betrachten wir die Umsetzung der Habitat-Agenda als einen festen Bestandteil der allgemeinen Armutsbekämpfung. Die Umsetzung der Habitat-Agenda und die Verfolgung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung sind eng miteinander verknüpft und voneinander abhängig, und die Siedlungsentwicklung ist ein wesentliches Element einer nachhaltigen Entwicklung. Der Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, der vom 2. bis 11. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) stattfinden wird, wird eine gute Gelegenheit bieten, diese Verbindungen weiter zu verfolgen und zu vertiefen;

51. beschließen wir, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um eine transparente, verantwortungsvolle, rechenschaftspflichtige, gerechte, wirksame und effiziente Verwaltung der Städte und anderen menschlichen Siedlungen sicherzustellen. Wir sind uns dessen bewusst, dass gute Verwaltung sowohl innerhalb der einzelnen Länder als auch auf internationaler Ebene unerlässlich ist, um das Problem der städtischen Armut sowie das Problem der Umweltzerstörung anzugehen und die durch die Globalisierung eröffneten Chancen zu nutzen. Die Städte bedürfen spezifischer Ansätze und Methoden, um ihre Verwaltung zu verbessern, strategische Pläne und Maßnahmen zur Verringerung der städtischen Armut und der sozialen Ausgrenzung durchzuführen, die wirtschaftliche und soziale Stellung aller Bürger zu

verbessern sowie die Umwelt nachhaltig zu schützen. In diesem Zusammenhang stellen wir fest, wie wichtig es ist, mittels Bildung und Ausbildung, insbesondere zu Gunsten der Armen und der schwächeren Bevölkerungsgruppen, dauerhafte Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensunterhalts zu schaffen;

52. Die HIV/Aids-Pandemie hat sich weitaus rascher und spektakulärer ausgebreitet, als man in Istanbul hat vorhersehen können. Wir beschließen, auf internationaler und nationaler Ebene verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung von HIV/Aids zu unternehmen und insbesondere geeignete Politiken und Maßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen, um gegen die Auswirkungen von HIV/Aids auf die menschlichen Siedlungen anzugehen. Wir erkennen das Problem des Zugangs von HIV/Aids-Opfern zu Finanzmitteln für die Wohnraumbeschaffung und die Notwendigkeit, Lösungen für die Unterbringung der HIV/Aids-Opfer, insbesondere der Waisen und unheilbar Kranken, zu finden;

53. beschließen wir, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Rolle der Jugend und der Bürgergesellschaft zu erweitern, und die Zusammenarbeit mit Parlamentariern auf dem Gebiet der Siedlungsentwicklung auszubauen;

54. beschließen wir außerdem, entschlossenere Maßnahmen zur Bekämpfung der Kriminalität und der Gewalt in den Städten, insbesondere der Gewalt gegen Frauen, Kinder und ältere Menschen, im Rahmen eines koordinierten Vorgehens auf allen Ebenen und gegebenenfalls im Einklang mit integrierten Aktionsplänen zur Verbrechenverhütung zu fördern. Diese Pläne könnten eine diagnostische Erhebung der Verbrechenphänomene, die Ermittlung aller maßgeblichen Akteure auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und -bekämpfung, die Schaffung von Konsultationsmechanismen zur Entwicklung einer kohärenten Strategie und die Ausarbeitung möglicher Lösungen für diese Probleme umfassen;

55. beschließen wir ferner, ernsthaft die Probleme anzugehen, die Kriege, Konflikte, Flüchtlinge und vom Menschen verursachte Katastrophen für menschliche Siedlungen aufwerfen, und verpflichten uns, mittels verstärkter Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit die Länder zu unterstützen, die einen Konflikt oder eine Katastrophe hinter sich haben, und dabei besonderes Gewicht auf die Bereitstellung von Unterkünften und anderen Grundversorgungseinrichtungen, vor allem für schwächere Bevölkerungsgruppen, Flüchtlinge und Binnenvertriebene, zu legen sowie die Wiederherstellung sicherer Nutzungs-, Besitz- und Eigentumsrechte zu erleichtern;

56. beschließen wir, weitere wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Hindernisse zu beseitigen, die sich der vollen Umsetzung der Habitat-Agenda sowie der Verwirklichung der Rechte der unter kolonialer und ausländischer Besetzung lebenden Völker entgegenstellen und die mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar sind und bekämpft und beseitigt werden müssen;

57. beschließen wir außerdem, den Schutz von Zivilpersonen in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, namentlich dessen Artikel 49¹⁴, auszuweiten und zu verstärken;

58. beschließen wir, die internationale Zusammenarbeit, namentlich auch die Lastenteilung mit Ländern, die Flüchtlinge aufgenommen haben, und die Koordinierung der humanitären Hilfe für diese Länder zu verstärken und allen Flüchtlingen und Vertriebenen bei der freiwilligen Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde und bei der reibungslosen Wiedereingliederung in ihre Gesellschaft zu helfen;

59. beschließen wir, den Zugang aller Menschen zu einwandfreiem Trinkwasser zu fördern und die Bereitstellung der grundlegenden Infrastruktur und städtischen Versorgungseinrichtungen zu erleichtern, einschließlich einer angemessenen Abwasserbeseitigung, Abfallbehandlung sowie nachhaltiger Transportsysteme, die integriert und für alle, einschließlich Behinderter, zugänglich sind. Zu diesem Zweck müssen wir eine transparente und rechenschaftspflichtige Verwaltung der öffentlichen Dienstleistungen sowie Partnerschaften

¹⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

mit dem Privatsektor und gemeinnützigen Organisationen zur Erbringung dieser Dienstleistungen fördern;

60. verpflichten wir uns, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um nachhaltige Verfahren der Umweltplanung und -bewirtschaftung zu verbessern und nachhaltige Produktions- und Konsummuster in den menschlichen Siedlungen aller Länder, insbesondere der Industrieländer, zu fördern. Integrierte Ansätze zur Bewältigung sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Probleme sollen auf allen Ebenen systematischer Anwendung finden. Die Agenda 21 und die Lokale-Agenda-21-Initiativen zu ihrer Umsetzung leisten einen wichtigen Beitrag zu diesem Prozess;

61. erklären wir erneut, dass der Lokale-Agenda-21-Prozess, wie bereits erwähnt, in den globalen Aktionsplan zur Umsetzung der Habitat-Agenda eingegliedert werden muss. Die Ziele, Politiken und Strategien beider Agenden sollen harmonisiert werden, um eine zukunftsfähige Stadtplanung und ein nachhaltiges Stadtmanagement zu fördern;

62. erklären wir außerdem erneut, dass die Regierungen, die Kommunen und die anderen Partner der Habitat-Agenda ihre eigenen Leistungen in regelmäßigen Abständen überprüfen und evaluieren sollen und dass alle staatlichen Ebenen bei der Umsetzung der Habitat-Agenda die besten Verfahrensweisen aufzeigen und verbreiten und Indikatoren für Wohnungsversorgung und Siedlungsentwicklung verwenden sollen. Zu diesem Zweck müssen wir die Kapazitäten aller Partner der Habitat-Agenda zur Verarbeitung und Analyse von Informationen und zur gegenseitigen Kommunikation ausbauen;

63. Ein weiteres Ziel besteht in der Umsetzung der besten Verfahrensweisen in entsprechende Politiken und in der Ermöglichung ihrer Übertragung. In dieser Hinsicht soll die internationale Gemeinschaft dafür sorgen, dass die bewährten besten Verfahrensweisen und Politiken wirksam präsentiert und verbreitet werden;

64. In der Erkenntnis, dass die in Armut lebenden Menschen über ein reiches Innovationsvermögen verfügen und dass Kleinstkrediten eine wichtige Rolle bei der Armutsbekämpfung und der Verbesserung menschlicher Siedlungen zukommt, sowie angesichts der Erfolge, die einige Länder auf diesem Gebiet erzielt haben, ermutigen wir die Regierungen, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung, sowie die nationalen und internationalen Finanzinstitutionen, die institutionellen Rahmenbedingungen zu stärken, durch die den in Armut lebenden Menschen, insbesondere Frauen, die Aufnahme von Kleinstkrediten ermöglicht würde, ohne dass sie Sicherheiten oder Garantien leisten müssen;

65. erklären wir erneut, dass der internationalen Zusammenarbeit angesichts des jüngsten Trends der zunehmenden Globalisierung und Interdependenz der Weltwirtschaft größere Bedeutung zukommt. Es bedarf des politischen Willens aller Staaten und konkreter Maßnahmen auf internationaler Ebene, namentlich unter den Städten, um bestehende und innovative Formen der Zusammenarbeit und der Partnerschaft, die Koordinierung auf allen Ebenen und höhere Investitionen aus sämtlichen Quellen, einschließlich des Privatsektors, anzuregen, zu fördern und zu verstärken und auf diese Weise einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung der Wohnbedingungen, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu leisten. In diesem Zusammenhang beschließen wir außerdem, den Städten und anderen menschlichen Siedlungen in problematischen natürlichen Umgebungen, wie ariden und semiariden Gebieten, besondere Aufmerksamkeit zu schenken, mit dem Ziel, Hilfe und Unterstützung zu Gunsten ihrer Entwicklung zu gewähren;

66. bestätigen wir erneut die Rolle, die der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen und dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) dabei zukommt, die Fortschritte zu unterstützen, zu fördern, zu überwachen und zu bewerten, die bei der Verwirklichung der Ziele des angemessenen Wohnraums für alle durch die rechtliche Absicherung von Nutzungs- und Besitzrechten und der nachhaltigen Siedlungsentwicklung in allen Ländern erzielt werden, sowie dabei, die besten Praktiken, förderliche Politiken sowie Rechtsvorschriften und Aktionspläne zu verbinden beziehungsweise zusammenzustellen, um Musterstädte für die beiden Weltkampagnen zu ermitteln und die normati-

ve¹⁵ Debatte und die operativen Maßnahmen zu wichtigen Fragen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens unter anderem durch die rechtzeitige und regelmäßige Veröffentlichung der wichtigsten Weltberichte weiter voranzubringen. Wir unterstützen außerdem die Einrichtung des Systems der Projektkoordinatoren der Habitat-Agenda, das eine bessere Überwachung und wechselseitige Verstärkung der Maßnahmen ermöglichen soll, die die internationalen Organisationen zur Unterstützung der Umsetzung der Habitat-Agenda ergreifen;

67. bekräftigen wir unsere Entschlossenheit zur internationalen Zusammenarbeit als wesentlicher Bestandteil der Umsetzung der Istanbul-Erklärung und der Habitat-Agenda. In diesem Zusammenhang bitten wir den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über Möglichkeiten der Überprüfung und Stärkung des Mandats und der Stellung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen sowie der Stellung, der Rolle und der Funktion des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) im Einklang mit den einschlägigen Beschlüssen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)¹⁶ Bericht zu erstatten;

68. kommen wir überein, die weitere Umsetzung der Habitat-Agenda in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, um die Fortschritte zu bewerten und neue Initiativen zu erwägen.

¹⁵ Der Begriff "Norm" bezieht sich auf allgemein anerkannte Standards, Richtlinien oder Grundsätze und ist nicht so zu verstehen, als seien diese durch bindende Rechtsinstrumente umzusetzen.

¹⁶ Siehe die Resolutionen 51/177 vom 16. Dezember 1996 und 53/242 vom 28. Juli 1999, die einvernehmlichen Schlussfolgerungen des Tagungsteils für Koordinierungsfragen 2000 des Wirtschafts- und Sozialrats (siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/55/3/Rev.1)*, Kap. V) und die Ziffern 224 und 229 der Habitat-Agenda.

IV. Beschlüsse

Inhalt

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
A. Wahlen und Ernennungen		
S-25/11	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/S-25/PV.1)	17
S-25/12	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (A/S-25/PV.1).....	17
S-25/13	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (A/S-25/PV.1).....	18
S-25/14	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse (A/S-25/PV.1).....	18
S-25/15	Wahl der Amtsträger des Ad-hoc-Plenarausschusses der fünfundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (A/S-25/PV.1).....	18
S-25/16	Wahl der Amtsträger des Thematischen Ausschusses (A/S-25/PV.1)	19
B. Sonstige Beschlüsse		
S-25/21	Regelungen für die Organisation der fünfundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (A/S-25/PV.1).....	19
S-25/22	Teilnahme kommunaler Gebietskörperschaften, nichtstaatlicher Organisationen und anderer Partner der Habitat-Agenda an der Plenardebatte (A/S-25/PV.1)	21
S-25/23	Redner in der Plenardebatte für die beiden letzten Plätze auf der Rednerliste jeder Plenarsitzung, mit Ausnahme der ersten und der letzten Plenarsitzung (A/S-25/PV.1)	21
S-25/24	Annahme der Tagesordnung (A/S-25/PV.1)	22

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

S-25/11. Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 6. Juni 2001 beschloss die Generalversammlung, dass die Mitgliedschaft des nach Regel 28 der Geschäftsordnung der Versammlung eingesetzten Vollmachtenprüfungsausschusses der fünfundzwanzigsten Sondertagung die gleiche sein wird wie diejenige des Vollmachtenprüfungsausschusses der fünfundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung.

Damit gehörten dem Ausschuss die folgenden Mitgliedstaaten an: BAHAMAS, CHINA, ECUADOR, GABUN, IRLAND, MAURITIUS, RUSSISCHE FÖDERATION, THAILAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

S-25/12. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung¹

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 6. Juni 2001 beschloss die Generalversammlung, dass der Präsident der fünfundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung dieses Amt auch auf der fünfundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen solle.

Damit wurde Harri HOLKERI (Finnland) zum Präsidenten der fünfundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung gewählt.

¹ Nach Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung besteht der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den 21 Vizepräsidenten sowie den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse. Siehe dazu auch die Beschlüsse S-25/15 und S-25/16.

S-25/13. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung¹

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 6. Juni 2001 beschloss die Generalversammlung, dass die Vizepräsidenten der fünfundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung dieses Amt auch auf der fünfundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen sollten.

Damit wurden die Vertreter der folgenden 21 Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung gewählt: BELARUS, BHUTAN, BURKINA FASO, CHINA, EL SALVADOR, FRANKREICH, GABUN, GUINEA, HAITI, JEMEN, KOMOREN, KUWAIT, MALEDIVEN, MOSAMBIK, RUSSISCHE FÖDERATION, SURINAME, TUNESIEN, TÜRKEI, USBEKISTAN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

S-25/14. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse¹

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 6. Juni 2001 beschloss die Generalversammlung, dass die Vorsitzenden der Hauptausschüsse der fünfundfünfzigsten ordentlichen Tagung dieses Amt auch auf der fünfundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen sollten.

Damit wurden folgende Personen zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse gewählt:

Erster Ausschuss: U Mya THAN (Myanmar)

Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung

(Vierter Ausschuss): Matia Mulumba SEMAKULA KIWANUKA (Uganda)

Zweiter Ausschuss: Alexandru NICULESCU (Rumänien)

Dritter Ausschuss: Yvonne GITTENS-JOSEPH (Trinidad und Tobago)

Fünfter Ausschuss: Gert ROSENTHAL (Guatemala)

Sechster Ausschuss: Mauro POLITI (Italien)

Auf derselben Sitzung wurde die Generalversammlung darüber unterrichtet, dass der Stellvertretende Vorsitzende des Ersten Ausschusses, Abdelkader MESDOUA (Algerien), in Abwesenheit des Vorsitzenden des Ausschusses für die Dauer der Sondertagung als Vorsitzender des Ausschusses fungieren würde.

Auf derselben Sitzung wurde die Generalversammlung außerdem darüber unterrichtet, dass der Stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss), Patrick Albert LEWIS (Antigua und Barbuda), in Abwesenheit des Vorsitzenden des Ausschusses für die Dauer der Sondertagung als Vorsitzender des Ausschusses fungieren würde.

Auf derselben Sitzung wurde die Generalversammlung ferner darüber unterrichtet, dass der Stellvertretende Vorsitzende des Sechsten Ausschusses, Marcelo VÁSQUEZ (Ecuador), in Abwesenheit des Vorsitzenden des Ausschusses für die Dauer der Sondertagung als Vorsitzender des Ausschusses fungieren würde.

S-25/15. Wahl der Amtsträger des Ad-hoc-Plenarausschusses der fünfundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 6. Juni 2001 wählte die Generalversammlung den Vorsitzenden des Ad-hoc-Plenarausschusses der fünfundzwanzigsten Sondertagung.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, dass der Vorsitzende des Ad-hoc-Plenarausschusses dem Präsidialausschuss der fünfundzwanzigsten Sondertagung als Vollmitglied angehören solle.

Auf seiner 1. Sitzung am 6. Juni 2001 wählte der Ad-hoc-Plenarausschuss seine weiteren Amtsträger.

Damit wurden folgende Personen zu Amtsträgern des Ad-hoc-Plenarausschusses gewählt:

<i>Vorsitzender:</i>	Germán GARCÍA DURÁN (Kolumbien)
<i>Stellvertretende</i>	
<i>Vorsitzende:</i>	Seydou SY SALL (Senegal) Manfred KONUKIEWITZ (Deutschland) Andrzej OLSZÓWKA (Polen)
<i>Berichterstatter:</i>	Alireza ESAMAEILZADEH (Islamische Republik Iran)

S-25/16. Wahl der Amtsträger des Thematischen Ausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 6. Juni 2001 wählte die Generalversammlung den Vorsitzenden des Thematischen Ausschusses der fünfundzwanzigsten Sondertagung.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, dass der Vorsitzende des Thematischen Ausschusses dem Präsidialausschuss der fünfundzwanzigsten Sondertagung als Vollmitglied angehören solle.

Auf seiner 1. Sitzung am 6. Juni 2001 wählte der Thematische Ausschuss seine weiteren Amtsträger.

Damit wurden folgende Personen zu Amtsträgern des Thematischen Ausschusses gewählt:

<i>Vorsitzender:</i>	Slaheddine BELAID (Tunesien)
<i>Stellvertretende</i>	
<i>Vorsitzende:</i>	Erna WITOELAR (Indonesien) José María MATAMOROS (Venezuela) Luis GARCÍA CEREZO (Spanien)
<i>Berichterstatterin:</i>	Elena SZOLGAYOVA (Slowakei)

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

S-25/21. Regelungen für die Organisation der fünfundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 6. Juni 2001 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss der fünfundzwanzigsten Sondertagung² die folgenden Regelungen für die Organisation der Sondertagung:

A. Präsident

1. Die fünfundzwanzigste Sondertagung findet unter der Präsidentschaft des Präsidenten der fünfundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung statt.

B. Vizepräsidenten

2. Die Vizepräsidenten der fünfundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung sind die gleichen wie auf der fünfundfünfzigsten ordentlichen Tagung.

² A/S-25/2.

C. *Vollmachtenprüfungsausschuss*

3. Die Mitgliedschaft des Vollmachtenprüfungsausschusses der fünfundzwanzigsten Sondertagung ist die gleiche wie diejenige des Vollmachtenprüfungsausschusses der fünfundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung.

D. *Ad-hoc-Plenarausschuss*

4. Die Generalversammlung auf ihrer fünfundzwanzigsten Sondertagung richtet einen Ad-hoc-Plenarausschuss der fünfundzwanzigsten Sondertagung ein. Das Präsidium des Ad-hoc-Plenarausschusses besteht aus einem Vorsitzenden, drei Stellvertretenden Vorsitzenden und einem Berichterstatter. Das Präsidium der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss der fünfundzwanzigsten Sondertagung fungiert als Präsidium des Ad-hoc-Plenarausschusses.

E. *Thematischer Ausschuss*

5. Die Generalversammlung auf ihrer fünfundzwanzigsten Sondertagung richtet einen Thematischen Ausschuss ein. Das Präsidium des Thematischen Ausschusses besteht aus einem Vorsitzenden, drei Stellvertretenden Vorsitzenden und einem Berichterstatter.

F. *Präsidialausschuss*

6. Der Präsidialausschuss der fünfundzwanzigsten Sondertagung besteht aus dem Präsidenten und den 21 Vizepräsidenten der Sondertagung, den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse der fünfundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung, dem Vorsitzenden des Ad-hoc-Plenarausschusses und dem Vorsitzenden des Thematischen Ausschusses.

G. *Geschäftsordnung*

7. Auf der fünfundzwanzigsten Sondertagung gilt die Geschäftsordnung der Generalversammlung.

H. *Plenardebatte*

8. In der Plenardebatte abgegebene Erklärungen sollen fünf Minuten nicht überschreiten.

I. *Teilnahme von Rednern, die nicht den Mitgliedstaaten angehören*

9. Beobachter dürfen in der Plenardebatte Erklärungen abgeben.

10. Die Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Programme, Fonds, Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, mit besonderen Fachkenntnissen zum Gegenstand der Sondertagung dürfen, sofern sie auf höchster Ebene vertreten sind, in der Plenardebatte Erklärungen abgeben. Vertreter des Systems der Vereinten Nationen dürfen auch im Ad-hoc-Plenarausschuss und im Thematischen Ausschuss Erklärungen abgeben.

11. Sofern die Zeit ausreicht, darf eine begrenzte Zahl von Vertretern kommunaler Gebietskörperschaften, nichtstaatlicher Organisationen und anderer Partner der Habitat-Agenda Erklärungen in der Plenardebatte abgeben. Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften, nichtstaatlicher Organisationen und anderer Partner der Habitat-Agenda dürfen im Ad-hoc-Plenarausschuss und im Thematischen Ausschuss Erklärungen abgeben.

12. Die beiden letzten Plätze auf der Rednerliste jeder Plenarsitzung, mit Ausnahme der ersten und der letzten Plenarsitzung, können für Teilnehmer reserviert werden, die nicht Vertreter von Mitgliedstaaten, des Heiligen Stuhls, der Schweiz und Palästinas sind, sofern sie auf höchster Ebene vertreten sind.

J. *Zeitplan der Plenarsitzungen*

13. Während des dreitägigen Tagungszeitraums werden sechs Plenarsitzungen abgehalten. Es finden täglich zwei Sitzungen zu den folgenden Zeiten statt: 9 Uhr bis 13 Uhr und 15 Uhr bis 19 Uhr.

S-25/22. Teilnahme kommunaler Gebietskörperschaften, nichtstaatlicher Organisationen und anderer Partner der Habitat-Agenda an der Plenardebatte

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 6. Juni 2001 beschloss die Generalversammlung, dass Vertreter der folgenden elf kommunalen Gebietskörperschaften, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Partner der Habitat-Agenda Erklärungen in der Plenardebatte abgeben dürfen:

1. African Centre for Empowerment, Gender and Advocacy
2. Weltverband der Parlamentarier für Habitat
3. Grassroots Organizations Operating Together in Sisterhood
4. Habitat International Coalition
5. Habitat Professionals Forum
6. Internationaler Bund Freier Gewerkschaften
7. Ausschuss der nichtstaatlichen Organisationen für menschliche Siedlungen
8. Society for the Promotion of Area Resources Centres/Asia Women and Shelter Network
9. Women and Shelter Network (lateinamerikanische und karibische Region)
10. Koordination der Weltverbände der Städte und Gemeinden
11. Youth for Habitat

S-25/23. Redner in der Plenardebatte für die beiden letzten Plätze auf der Rednerliste jeder Plenarsitzung, mit Ausnahme der ersten und der letzten Plenarsitzung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 6. Juni 2001 genehmigte die Generalversammlung acht Redner in der Plenardebatte für die beiden letzten Plätze auf der Rednerliste jeder Plenarsitzung, mit Ausnahme der ersten und der letzten Plenarsitzung, wie folgt:

Für die 2. Plenarsitzung (Mittwoch, den 6. Juni 2001, nachmittags): der Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) und der Präsident der Koordination der Weltverbände der Städte und Gemeinden;

für die 3. Plenarsitzung (Donnerstag, den 7. Juni 2001, vormittags): der Präsident des Habitat Professionals Forum und der Präsident des Weltverbands der Parlamentarier für Habitat;

für die 4. Plenarsitzung (Donnerstag, den 7. Juni 2001, nachmittags): der Exekutivdirektor des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und der Vorsitzende des Ausschusses der nichtstaatlichen Organisationen für menschliche Siedlungen;

für die 5. Plenarsitzung (Freitag, den 8. Juni 2001, vormittags): der Direktor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und die Präsidentin von Grassroots Organizations Operating Together in Sisterhood.

S-25/24. Annahme der Tagesordnung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 6. Juni 2001 nahm die Generalversammlung die Tagesordnung für die fünfundzwanzigste Sondertagung an.³

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung,

- a) alle Tagesordnungspunkte direkt im Plenum zu behandeln;
- b) die Tagesordnungspunkte 8 bis 10 dem Ad-hoc-Plenarausschuss der fünfundzwanzigsten Sondertagung zur Behandlung zuzuweisen.

³ A/S-25/5.

ANHANG

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

Dieses Verzeichnis enthält die von der Generalversammlung auf ihrer fünfundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse. Die Resolutionen und Beschlüsse wurden ohne Abstimmung verabschiedet

RESOLUTIONEN

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum der Verabschiedung</i>	<i>Seite</i>
S-25/1	Vollmachten der Vertreter für die fünfundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung	3 b)	5.	8. Juni 2001	3
S-25/2	Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend	10	6.	9. Juni 2001	5

BESCHLÜSSE

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum der Verabschiedung</i>	<i>Seite</i>
A. Wahlen und Ernennungen					
S-25/11	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses.....	3 a)	1.	6. Juni 2001	17
S-25/12	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung	4	1.	6. Juni 2001	17
S-25/13	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung	6	1.	6. Juni 2001	18
S-25/14	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse	6	1.	6. Juni 2001	18
S-25/15	Wahl der Amtsträger des Ad-hoc-Plenarausschusses der fünfundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	6	1.	6. Juni 2001	18
S-25/16	Wahl der Amtsträger des Thematischen Ausschusses.....	6	1.	6. Juni 2001	19
B. Sonstige Beschlüsse					
S-25/21	Regelungen für die Organisation der fünfundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	6	1.	6. Juni 2001	19
S-25/22	Teilnahme kommunaler Gebietskörperschaften, nichtstaatlicher Organisationen und anderer Partner der Habitat-Agenda an der Plenardebatte	6	1.	6. Juni 2001	21
S-25/23	Redner in der Plenardebatte für die beiden letzten Plätze auf der Rednerliste jeder Plenarsitzung, mit Ausnahme der ersten und der letzten Plenarsitzung	6	1.	6. Juni 2001	21
S-25/24	Annahme der Tagesordnung	7	1.	6. Juni 2001	22

